

■ Allgemeine Montagebedingungen

I. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Montagebedingungen (AMB) gelten für Montagen, welche die Firma HUPFER[®] Metallwerke GmbH & Co. KG (HUPFER) gegenüber

- einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer),
- einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder
- einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen

übernimmt, soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen sind.

II. Montagepreise und Stundennachweise

1. Für die Montage berechnet HUPFER

- a) die pauschal vereinbarte Vergütung für die Komplettmontage einer Anlage oder
- b) die vereinbarten Verrechnungssätze nach Zeitberechnung für Arbeitszeit nebst Zuschlägen für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, für Arbeit unter erschwerten Umständen sowie für Planung und Überwachung oder
- c) im angemessenen Umfang auch die Kosten für Wartezeit und erforderliche Reisen der Aufsteller und des Montagepersonals sowie Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass sich die Montage, Aufstellung oder Inbetriebnahme durch Umstände auf der Baustelle oder im Bereich des Bestellers ohne Verschulden von HUPFER verzögert.

2. Sofern die Montage nach Zeitaufwand berechnet wird, führt HUPFER Stundennachweise, die auf Anforderung des Bestellers jederzeit vorgelegt werden. Der Besteller ist verpflichtet diese Stundennachweise auf Verlangen gegenzuzeichnen oder binnen einer Frist von fünf Werktagen schriftlich zu erklären, weshalb er dem Stundennachweis widerspricht. Nach Ablauf der Widerspruchsfrist gilt der Stundennachweis als genehmigt.

3. Die vereinbarten Beträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, die HUPFER in der gesetzlichen Höhe zusätzlich zu vergüten ist.

III. Zahlungen, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

1. Zahlungen sind mit Rechnungserhalt sofort und ohne Abzug fällig, es sei denn auf unseren Rechnungen sind andere Zahlungsbedingungen angegeben.
2. Bei Eintritt von Zahlungsverzug bleibt unser Anspruch gegenüber Kaufleuten auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt. Ab Verzug sind wir berechtigt, den gesetzlichen Verzugszins zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.
3. Haben wir ein Zahlungsziel gewährt, sind wir berechtigt, die Forderung unverzüglich fällig zu stellen, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden oder uns Umstände bekannt werden, die nach unserem pflichtgemäßen, kaufmännischen Wissen geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern. Wahlweise sind wir auch berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung durchzuführen und /oder angemessene Sicherheiten zu fordern.
4. Dem Besteller stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Montage bleiben die Gegenrechte des Bestellers unberührt.

IV. Informations- und Mitwirkungspflichten des Bestellers

1. Der Besteller hat das Montagepersonal bei der Durchführung der Montage auf seine Kosten zu unterstützen. Dazu hat der Besteller HUPFER spätestens drei (3) Wochen vor Beginn der Montagearbeiten unaufgefordert schriftlich die für die Montage notwendigen Angaben über die Lage verdeckter Strom-, Wasser- und Gasleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben zu machen
2. Er hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch den Montageleiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt HUPFER von Verstößen des Montagepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Benehmen mit dem Montageleiter den Zutritt zur Montagestelle verweigern.

V. Lieferung, Versand, Lieferfristen und -termine, Gefahrenübergang

1. Der Besteller ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:
 - a) Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte (Maurer, Zimmerleute, Schlosser und sonstige Fachkräfte, Handlanger) in der für die Montage erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben die Weisungen des Montageleiters zu befolgen. HUPFER übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Montageleiters entstanden, so gelten Abschnitt VIII. und Abschnitt IX. AMB.

b) Vornahme aller Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe.

c) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z. B. Hebezeuge, Kompressoren) sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe (z. B. Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Brennstoffe, Treibseile und -riemen).

d) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.

e) Bereitstellung notwendiger, trockener und verschließbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Montagepersonals.

f) Sicherstellung der gefahrenfreien Verfügbarkeit der Montagestelle.

g) Bereitstellung geebener und geräumter Anfahrwege.

h) Bereitstellung von Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände beim Besteller oder auf der Baustelle erforderlich und branchenüblich sind.

i) Bereitstellung geeigneter, diebessicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Montagepersonal.

j) Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des zu montierenden Gegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.

2. Die technische Hilfeleistung des Bestellers muss gewährleisten, dass die Montage unverzüglich nach Anknüpfung des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen von HUPFER erforderlich sind, stellt dieser sie dem Besteller rechtzeitig zur Verfügung.

3. Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht nach, so ist HUPFER nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche von HUPFER unberührt.

VI. Montagefrist, Montageverzögerung

1. Die Montagefrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montage zur Abnahme durch den Besteller, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist.
2. Verzögert sich die Montage durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie den Eintritt von Umständen, die von HUPFER nicht verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Montage von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Montagefrist ein.
3. Setzt der Besteller HUPFER – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, auf Verlangen von HUPFER in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht.

Weitere Ansprüche wegen Verzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt IX. AMB.

VII. Abnahme

1. Der Besteller ist zur Abnahme der Montage verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des montierten Gegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich die Montage als nicht vertragsgemäß, so ist HUPFER zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern.
2. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden von HUPFER, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Montage als erfolgt.
3. Mit der Abnahme entfällt die Haftung von HUPFER für erkennbare Mängel, soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

VIII. Mängelansprüche

1. Nach Abnahme der Montage haftet HUPFER für Mängel der Montage unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Bestellers unbeschadet Nr. 5 und 6 und Abschnitt VIII in der Weise, dass er die Mängel zu beseitigen hat. Der Besteller hat einen festgestellten Mangel HUPFER unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2. Die Haftung von HUPFER besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist.
3. Bei etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung von HUPFER vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung von HUPFER für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei HUPFER sofort zu verständigen ist, oder wenn HUPFER – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung hat fruchtlos verstreichen lassen, hat der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von HUPFER Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
4. Bei berechtigter Beanstandung trägt HUPFER die durch die Mängelbeseitigung entstehenden unmittelbaren Kosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung HUPFERs eintritt.
5. Lässt HUPFER – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, so hat der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Nur wenn die Montage trotz der Minderung für den Besteller nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten.
6. Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt IX. 3. dieser Bedingungen.

IX. Haftung des HUPFERs, Haftungsausschluss

1. Wird bei der Montage ein von HUPFER geliefertes Montageteil durch Verschulden von HUPFER beschädigt, so hat dieser es nach seiner Wahl auf seine Kosten wieder instandzusetzen oder neu zu liefern.
2. Wenn der montierte Gegenstand infolge durch HUPFER schuldhafte unterlassener oder fehlerhafter Vorschläge oder Beratungen, die vor oder nach Vertragsschluss erfolgten, oder durch die schuldhafte Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des montierten Gegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte VIII. und IX. 1. und 3. AMB.
3. Für Schäden, die nicht am Montagegegenstand selbst entstanden sind, haftet HUPFER – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
 - a) bei Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellter, gesetzlicher Vertreter, Angestellter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen
 - b) bei jeglicher schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - c) bei Mängeln, die HUPFER arglistig verschwiegen hat,
 - d) im Rahmen einer Garantiezusage,
 - e) soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
4. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet HUPFER auch bei leichter Fahrlässigkeit begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
5. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von EUR 5.000.000,00 je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
6. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

X. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt IX. 3. a) bis c) und e) gelten die gesetzlichen Fristen. Erbringt HUPFER die Montageleistung an einem Bauwerk und verursacht er dadurch dessen Mangelhaftigkeit, gelten ebenfalls die gesetzlichen Fristen.

XI. Ersatzleistung des Bestellers

Werden ohne Verschulden von HUPFER die von HUPFER gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Montageplatz beschädigt oder geraten sie ohne Verschulden von HUPFER in Verlust, so ist der Besteller zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

XII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen HUPFER und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Gerichtsstand ist das für den Sitz von HUPFER zuständige Gericht. HUPFER ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.